

913.11

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion», «Amt für Landschaft und Natur» und «zuständiges Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 10, § 15 Abs. 2, § 22, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 sowie § 43 Abs. 2.

Zuständigkeit

§ 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes¹ zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§§ 2 und 14 werden aufgehoben.

Zwangs-
beteiligung

§ 25. ¹ Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümer die Erstellung oder Verbesserung von Wegen, Entwässerungen oder Bewässerungen und beanspruchen sie hiefür eine zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 Abs. 1–3 des Landwirtschaftsgesetzes¹ vorgegangen werden könnte, so haben sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das ALN bestimmt das einstweilige Beizugsgebiet. Der Gemeinderat ordnet hierauf unverzüglich eine Versammlung aller Grundeigentümer an, deren Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden sollen.

Abs. 2 unverändert.

³ Stimmen sie zu, lässt das ALN ein Vorprojekt ausarbeiten und klärt ab, in welchem Verfahren die Massnahme zweckmässigerweise durchgeführt wird (§§ 49–68 des Landwirtschaftsgesetzes¹). Es veranlasst die Einleitung dieses Verfahrens.

d. Veräusserung
des verbesserten
Betriebes

§ 36. ¹ Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb oder Teile davon veräussern, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Erteilt das ALN die Bewilligung, legt es die Höhe des Selbstkostenpreises fest und entscheidet es über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

§ 37. Werden die an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen trotz schriftlicher Mahnung und entsprechender Androhung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, entscheidet das ALN über die Ausübung des Kaufrechtes, über die Höhe des Selbstkostenpreises und, für den Fall, dass das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

e. Kaufrecht
des Kantons

§ 38. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb dem Kanton heimschlagen, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein. Es entscheidet über die Annahme des Heimschlages und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

f. Heimschlag-
recht

§ 39 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 40:

g. Gemeinschaftlich durchzuführende Massnahmen

§ 41 wird aufgehoben.

§ 42. ¹ Erachtet das ALN im Zusammenhang mit der Gewährung von Zusatzbeiträgen eine räumlich beschränkte Landumlegung als angezeigt, hält es dies im Vorentscheid fest.

Räumlich
beschränkte
Landumlegung

² Das ALN versucht hernach, den gebotenen Arrondierungsgrad durch freiwilligen Abtausch oder auf dem Weg einer freiwilligen Güterzusammenlegung zu erreichen.

³ Es entscheidet bei der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung auch über die Notwendigkeit der Landumlegung.

⁴ Bejaht es die Notwendigkeit und führt in der Folge das freiwillige Verfahren nicht zum Erfolg, ordnet es die Landumlegung an.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

913.11

Bodenverbesserungs-Verordnung

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABI 2011, 2320](#)).

¹ [LS 910.1.](#)